

30/SN-128/ME

Bundesverband der Elternvereinigungen an höheren und mittleren  
Schulen Österreichs, 4020 Linz, Gesellenhausstraße 15/II

Linz, am 22. März 1985

An das  
Bundesministerium für Unterricht,  
Kunst und Sport

Minoritenplatz 5  
1010 W i e n

Betr. Entwurf einer 4.SchUG-Novelle;  
Begutachtungsverfahren

Bezug: Zl. 12.940/6-III/2/85

17  
Datum: 14. MAI 1985Verst. 14. Mai 1985  
S. Baum

Der Bundesverband der Elternvereinigungen an höheren und  
mittleren Schulen Österreichs gibt zum Entwurf einer 4.SchUG-  
Novelle nachstehende Stellungnahme ab:

Zu Ziffer 8

§ 13 a: Wir begrüßen die gesetzliche Verankerung der schulbe-  
zogenen Veranstaltungen, da damit eine langandauernde Unsicher-  
heit bezüglich Charakter, Teilnahme, Haftungsfragen bei solchen  
Veranstaltungen beseitigt wird. Im Absatz 1 wäre im 2.Satz zur  
Klarstellung nach Schulbehörde "erster Instanz" einzufügen.

Zu Ziffer 9

§ 18 Abs.6: Der Inhalt dieser Bestimmung ist nicht neu, er findet  
sich bereits in der Leistungsbeurteilungsverordnung. Da diese  
Bestimmung aber in der Praxis von vielen Lehrern nicht beachtet  
wurde (wir erinnern an den Interpretationserlaß für kaufmännische  
Schulen), erscheint uns ihre demonstrative Verankerung auch im  
SchUG sinnvoll.

Zu Ziffer 11

§ 19 Abs.2: Der Aufnahme von Fehlstunden in die Schulnachrichten  
wird zugestimmt, da sich damit das Schwänzen vielleicht ein wenig  
eindämmen läßt. Wir wünschen uns aber keinesfalls Angaben über  
Fehlstunden in den Schulabschluß- und abgangszeugnissen, da da-  
durch die Berufschancen der Schüler - auch bei entschuldigtem Stun-  
den- in wirtschaftlich schlechten Zeiten verringert würden.

- 2 -

Zu Ziffer 12

§ 19 Abs.8: Es wird angeregt, Satz 3 vor Satz 2 zu stellen, da eine solche Reihenfolge dem Sinn des Gesetzes - zuerst mündliche Information, falls diese nicht möglich, schriftliche Information - besser entsprechen würde.

Wir begrüßen die Feststellung, daß die Information der Eltern grundsätzlich zuerst einmal mündlich erfolgen soll, da schriftliche Informationen zu schulischen Gutachten über die Begabung des Kindes entarten und damit die Entscheidungsfreiheit der Eltern einengen könnten.

Warum werden die Eltern der Sonderschüler von dieser Information ausgeschlossen? Vor allem in der 8.Schulstufe könnte eine solche Information sehr hilfreich sein.

Zu Ziffer 22

§ 43 Abs.2: Diese Bestimmung ist aus pädagogischer Sicht grundsätzlich zu begrüßen. Sie enthält jedoch einen unbestimmten Gesetzesbegriff, nämlich "sofern zumutbar".

Zu Ziffer 24

§ 45 Abs.3: Es müßte seitens der Schulverwaltung sichergestellt werden, daß solche ärztlichen Zeugnisse von der Ärzteschaft ohne zusätzliche Kostenverrechnung an die Eltern ausgestellt werden.

Zu Ziffer 26

§ 47 Abs.1: Wir begrüßen die Einbeziehung von Schulgemeinschaftsausschuß bzw. Schulforum. Damit können auch diese Gremien in Zukunft besondere Leistungen für die Schulpartnerschaft anerkennen.

Zu Ziffer 34

§ 57a: Die Einführung eines eigenen Paragraphen zur Aufzählung der Rechte der Schüler wird ausdrücklich begrüßt. Doch sollte dieser Paragraph dem Abschnitt 11 zugeordnet werden. Wir schlagen daher vor, den geplanten § 57a als § 58 zu führen und den derzeitigen § 58 als § 58a.

Nach dem Gesetz gibt es auch sonst noch viele subjektive Rechte des Schülers, z.B. Recht zum Aufsteigen, Recht zur Wiederholung einer Schulstufe. Der neue § 57a könnte als Beschränkung dieser Rechte ausgelegt werden. Um dies zu vermeiden, schlagen wir vor, § 57a wie folgt zu formulieren: "Außer den sonstigen gesetzlich festgelegten Rechten hat der Schüler das Recht, sich nach Maßgabe..."

- 3 -

Zu Ziffer 35

§ 58 Abs.2 Z.1 lit d: Der zitierte § 20 Abs.6 schließt nur die Beurteilungskonferenzen vor Schulschluß aus, nicht aber die im Halbjahr. Da die Zulassung der Schülervertreter zu Beurteilungskonferenzen im Halbjahr nicht in der Absicht der Schulbehörde gelegen sein dürfte, schlagen wir vor, die Worte "gemäß § 20 Abs.6" einfach wegzulassen.

Zu Ziffer 38

§ 61 Abs.2: Nach der vorliegenden Textierung des 1.Satzes dürfen für die Unterstufe nur der jeweilige Klassenelternvertreter und für die Klassen der Oberstufe nur die Elternvertreter im Schulgemeinschaftsausschuß tätig werden. Wir halten diese Textierung für unglücklich. Die AHS Langform ist eine Schulart, die als Ganzes gesezen werden muß und in der auch Gesamtinteressen in der Zusammenschau vertreten werden müssen. Ein grundsätzliches Schulveranstaltungsprogramm für die Schule, z.B. welche Schulstufe fährt im Rahmen der finanziellen Mittel zu Schikursen, welche auf Schullandwoche, kann nicht vom Elternvertreter der 3a allein gesehen werden. Auch die Verteilung der Sammlungen auf Ober- und Unterstufe, Elternsprechtage, Stellungnahmen zu Unterrichtsmittel etc. müssen für die gesamte Schule gesehen und entschieden werden. Wir halten es daher für unbedingt nötig, daß der Schulgemeinschaftsausschuß auch für die Unterstufe Zuständigkeit eingezräumt bekommt.

Die Hauptschule hat für solche Fragen ja auch das Schulforum. Fragen, die nur eine Klasse betreffen, sollen auch vom jeweiligen Klassenelternvertreter - sowohl in der Unter- als auch in der Oberstufe - behandelt werden können.

Wir wünschen uns daher eine entsprechende Änderung der betroffenen Gesetzesstelle. § 61 Abs.2 könnte folgendermaßen lauten: "... und den Schulbehörden durch die Klassenelternvertreter und durch ihre Vertreter im Schulforum und Schulgemeinschaftsausschuß".

§ 61 Abs.2 Z.1 lit.d: Soll~~en~~ Elternvertreter wirklich an Beratungen zur Leistungsbeurteilung im Halbjahr teilnehmen können? Wir wünschen uns dies selbst nicht und bitten daher um Streichung der Worte "gemäß § 20 Abs.6". Warum sollen die Elternvertreter das Recht auf Teilnahme an den Lehrerkonferenzen erst aber der 9. Schulstufe haben? Sollen sie in der Langform der AHS hinausgehen müssen, wenn z.B. die Schulbuchbestellung bezüglich der Unterstufen-

- 4 -

klassen behandelt wird, und dann zur Oberstufe wieder herein-  
kommen? Dies erscheint uns nicht sinnvoll. Wir wünschen uns das  
Recht auf Teilnahme ab der 5.Schulstufe.

§ 61 Abs.2 letzter Satz: Wir halten ihn für völlig überflüssig und  
bitten um seine Streichung. Soll uns z.B. das Recht auf Information  
und Stellungnahme eingeschränkt werden? Wir verstehen den Sinn die-  
ser Bestimmung nicht, zumal sie in Bezug auf die Eltern völlig  
neu ist und darüber weder in den Schulgemeinschaftsgesprächen noch  
in den Sitzungen der Schulreformkommission am 13.4. und 20.6.1984  
gesprochen wurde.

§ 62: Er enthält in der 7.Zeile einen sprachlichen Schönheits-  
fehler, der uns schon seit Jahren stört. Es wäre jetzt vielleicht  
Gelegenheit, ihn zu korrigieren: "...der Schulgesundheitspflege..."  
Nach den beiden vorangehenden Akkusativen kann das der nicht mehr  
als Genetiv von "Fragen" abhängig gemacht werden. Statt der müßte  
es die heißen (über ...die Schulgesundheitspflege) oder das Wort  
"Fragen" müßte vor "der" nochmals eingefügt werden.

Wir begrüßen die gesetzliche Verankerung der Klassenelternberatung.  
Für die Unterstufe der AHS, wo es anders als in der Pflichtschule  
die Einrichtung der Klassenforen nicht gibt, hielten wir die Vor-  
schrift einer Klassenelternberatung jährlich für sinnvoll. In der  
2.Klasse AHS sind die Eltern doch über die Typengliederung in der  
3.Klasse zu informieren und zu beraten, in der 4.Klasse über mög-  
liche weitere Bildungswege bzw. Typengliederung der Oberstufe.

#### Zu Ziffer 40

§ 63a: Die Einführung von Klassenforen und Schulforum für die  
Pflichtschule erscheint uns grundsätzlich sinnvoll, doch befürchten  
wir, daß die hier vorgenommene Regelung zu einer Verbürokratisie-  
rung führt und schwer administrierbar ist.

§ 63a Abs.2 Z 1 lit i) wäre ersatzlos zu streichen.

§ 63a Abs.3: Nach Klassenvorstand wäre "bzw. Klassenlehrer" ein-  
zufügen, da es an der Volksschule ja keinen Kalssenvorstand gibt.  
Der Schulleiter wäre als möglicher Vorsitzender zu streichen.

§ 63a Abs.4 und 9: müßten im 1.Satz miteinander abgestimmt werden.  
Die sechswöchige Frist für die erste Sitzung des Schulforums kann  
nicht eingehalten werden, wenn die Sechs-Wochenfrist für die Wahl  
der Klassenelternvertreter voll ausgeschöpft wird. Das Problem  
fällt aber weg, wenn das Schulforum - wie von uns vorgeschlagen -

- 5 -

vom Elternverein beschickt wird.

§ 63a Abs.8. Das Schulforum müßte - um effizient zu sein - wie unser Schulgemeinschaftsausschuß durch den Elternverein beschickt werden (analog zu § 64 Abs.6). An einer Hauptschule mit 12 Klassen sitzen neben dem Direktor noch 24 Personen (Klassenvorstände und Elternvertreter) im Schulforum, eine sehr schwerfällige Lösung. Bei Beschickung durch den Elternverein wäre auch ein besserer Kontakt zum Vorstand des Elternvereines gewährleistet.

Elternverein und Schulforum bzw. Klassenforen müssen unbedingt eine Einheit bilden, es darf zu keiner wie immer gearteten Konkurrenzierung und Unklarheit über die Kompetenzen kommen. Eine Zersplitterung der Elternvertretung würde die Elternvertreter zum Spielball von Intrigen machen und Unruhe in die Schule bringen. Die Elternvereine haben sich als Instrument der Schulpartnerschaft in den letzten 10 Jahren bewährt. Man sollte sie im Pflichtschulbereich nicht ausschalten. Die einzelnen Eltern würden nicht mehr wissen, wer sie wo und wie vertritt. Die Elternvertretung muß daher als logisches Ganzes mit klaren Innenbeziehungen konstruiert werden!

§§ 63a Abs.9 und 64 Abs.9: Die Bestimmungen über die Einberufung durch den Schulleiter ermöglichen Obstruktion. Beispiel: Stellt ein Drittel der Mitglieder am 8.November den Antrag auf Einberufung des Schulforums bzw. Schulgemeinschaftsausschusses, so ist dem Direktor, der die Sitzung nicht will, erlaubt, am 12. November Einladungen für den 10.März auszusenden. Er erfüllt alle gesetzlichen Vorschriften des Abs.9. Wir wünschen eine gesetzliche Verhinderung solcher Obstruktionsfälle.

§§ 63a Abs.12 und 64 Abs.18: Wenn der Schulgemeinschaftsausschuß oder das Schulforum bei der zweiten Sitzung wieder nicht beschlußfähig ist, geht die Entscheidung auf den Direktor über. Wir wünschen uns, daß Schulgemeinschaftsausschuß und Schulforum bei der zweiten Sitzung jedenfalls beschlußfähig sind, um Maßnahmen der Obstruktion (z.B. Lehrer kommen nicht, damit der Direktor allein entscheiden kann) zu vermeiden.

In der viert- und drittvorletzten Zeile des § 63a Abs.12 müßte es statt "des Schulgemeinschaftsausschusses" "des Schulforums" heißen.

- 6 -

Zu Ziffer 41

§ 64 Abs.2 Z.1 lit.m): Diese Bestimmung sollte entfallen (siehe Ausführungen zu § 61 Abs.2).

§ 64 Abs.9: siehe Ausführungen zu § 63a Abs.9

§ 64 Abs.18: siehe Ausführungen zu § 63a Abs.12

§ 64 Abs.19: Der gesetzliche Leiterstellvertreter ist in der Praxis oft ein zwar sehr liebenswürdiger, sachlich aber wenig informierter Lehrer knapp vor der Pensionierung. Wir halten es nicht für gut, ihn für die Vertretung des Leiters im Schulgemeinschaftsausschuß vorzusehen, da dort ja sehr vielfältige Probleme der Administration und Pädagogik zur Sprache kommen. Der Direktor sollte seinen Stellvertreter wie bisher selbst bestimmen können.

Zu Ziffer 42

§ 66 Abs.3: In der vorletzten Zeile wären nach "Lehrerkonferenzen" sinngemäß die Worte "oder Sitzungen des Schulgemeinschaftsausschusses" einzufügen.

Zu Ziffer 43

§ 68: Die Möglichkeit, daß die Erziehungsberechtigten auf die Kenntnisnahme nur in einzelnen Angelegenheiten verzichten können, wird sehr begrüßt.

BUNDESVERBAND  
DER ELTERNVEREINIGUNGEN AN HÖHEREN  
UND MITTLEREN SCHULEN ÖSTERREICHS

